

Windisch, 22. April 2021

Coronavirus: Schutzkonzept der PDAG

ersetzt Version vom 1.4.2021 → [Neuerungen in Blau](#)

Am 16. März 2020 wurde im Kanton Aargau die Notlage verhängt. Seither kamen eine Sonderverordnung und eine zweimal angepasste kantonale Anordnung an die Spitäler zur Anwendung. Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Aufhebung der kantonalen Notlage wird die Sonderverordnung ersatzlos aufgehoben (Ausnahme: Die Empfehlung zur Abrechnung von telemedizinischen Leistungen und deren Umsetzung gilt weiterhin.). Nun muss jedes Spital und jede Klinik über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

Das Schutzkonzept der PDAG basiert auf dem Grobkonzept der vaka (Gesundheitsverband Aargau) von Mitte Juni 2020. Dieses wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Aargauer Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrien erarbeitet – darunter die drei Kantonsspitäler. Ziel war, möglichst einheitliche Regeln zu entwickeln. Das Schutzkonzept wird gegebenenfalls gemäss den Beschlüssen des Krisenstabs Infektionskrankheiten der PDAG angepasst.

Dieses Konzept ist verpflichtend. Wir danken allen, dass Sie die Schutzmassnahmen zur Gesundheit von unseren Patientinnen und Patienten, der Besucherinnen und Besucher sowie unserer Mitarbeitenden verantwortungsvoll umsetzen.

Inhaltsübersicht (verlinkt)

- 1) Allgemeine Grundsätze
- 2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)
- 3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten
 - Ambulante Patienten
 - Stationäre Patienten
- 4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)
- 5) Reinigung
- 6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)
 - Grundsätzlich
 - Restaurant
 - Kiosk
- 7) Veranstaltungen
- 8) Kindertagesstätte (KiTa)
- 9) Ergänzung

1) Allgemeine Grundsätze

- **In allen Räumen der PDAG gilt seit 21. Oktober 2020 eine generelle Maskentragpflicht.**
 - **Dies gilt für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher oder Dienstleister sowie für sämtliche Mitarbeitende (mit und ohne Patientenkontakt; inkl. KiTa).**
 - Ausnahmen Patientinnen und Patienten:
 - Kinder unter 12 Jahren.
 - Ausnahmen aus medizinischen Gründen kann der zuständige Klinikleiter/Chefarzt erlassen.
 - Patienten müssen in ihrem Zimmer nicht zwingend eine Maske tragen. Bei Mehrbettzimmern sind, wenn immer möglich, die Schutzmassnahmen (Abstand > 1,5 m, Händehygiene, regelmässiges Lüften) einzuhalten.
 - Ausnahme Mitarbeitende:
 - Wenn sich eine Person alleine im Raum befindet.
 - Stoffmasken und FFP-Masken mit Ausblasventil sind nicht zulässig.
- Die Besucherregelung richtet sich nach der aktuellen Gefährdungssituation. Bei Bedarf können die Auflagen verschärft oder ein Besuchsverbot eingeführt werden.
- Die Institutionen erlassen betriebsspezifische Bestimmungen je nach den baulichen und organisatorischen Voraussetzungen (bspw. Lift).
- Die Massnahmen bei Personen-Ansammlungen im Eingangsbereich von «Magnolia» (W.1) finden Sie [hier](#).
- Besuchern wird empfohlen, sich auf der SwissCovid App zu registrieren und deren Anweisungen zu befolgen.
- Auf eine systematische Registrierung von Besuchern wird verzichtet, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Forensische Psychiatrie).

2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)

- Seit 21. Oktober 2020 ist das Besuchsrecht eingeschränkt:
 - KPP, KAN und KFP: Beschränkung auf 1 Besuch pro Patient und Tag für max. 1 Stunde. Dies gilt in allen Gebäuden der PDAG.
 - KJP: Gemäss separater Regelung für max. 1 Stunde.
- Besuche erfolgen im Patientenzimmer, in speziell bezeichneten Besucherzonen oder draussen.
 - **KPP:** Besuche müssen ausserhalb der Stationen stattfinden (Ausnahme: Besuche von Amts wegen, z. B. Beistände, Familiengericht etc., und behandlungsbezogene Gespräche mit Angehörigen). Die Einhaltung der Schutzmassnahmen wird vorausgesetzt.

- **KAN:** Besucher können sich in eigens dafür eingerichteten Besucherräumen im Erdgeschoss des Gebäudes O.9 treffen.
- **Grundsätzlich:**
 - Auf Stationen, die unter Quarantäne stehen, sind Besuche untersagt.
 - In palliativen Situationen sind ausnahmsweise Besuche auf der Station weiterhin möglich.
- Kein Besuch bei Atemwegssymptomen und/oder Fieber.
 - Vor dem Einlass wird mit einem kontaktlosen Infrarot-Thermometer an der Stirn die Temperatur gemessen (exkl. KJP; dort Symptomerfragung).
 - Besucher, bei denen eine Temperatur $\leq 37.5^\circ \text{C}$ mittels Infrarot-Thermometer gemessen wird, dürfen eingelassen werden. Bei Messungen, die mittels Ohr-Thermometer gemacht werden, gilt ein Wert $\leq 37.0^\circ \text{C}$.
- Kein Besuch innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen.
- Besuch nur mit offiziellen chirurgischen Masken (Mund-Nasen-Schutz; MNS) und Einhaltung strikter Händehygiene (Hände waschen oder desinfizieren beim Betreten der Station, vor und nach jedem Essen sowie nach Niesen/Husten oder Schnäuzen).
- Auf dem Areal Königsfelden, das öffentlich zugänglich ist, handelt es sich beim Maskentragen um eine Empfehlung, sofern ein Mindestabstand von $>1,5 \text{ m}$ nicht eingehalten werden kann.
- Besuch meldet sich beim Eingang der Station an.
 - Obige Vorschriften müssen im Internet der Institution und auf [Plakaten](#) (aktualisiert 20.10.2020) am Eingang kommuniziert werden und/oder gemäss den hausinternen Regelungen.
 - Am Eingang werden MNS und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten

Ambulante Patienten

- Für ambulante Patienten gilt – neben der allgemeinen Maskenpflicht – ein Minimalabstand von 1,5 m.
- Das korrekte Tragen des MNS wird vom Personal kontrolliert und ggf. korrigiert.
- Ambulante Patienten werden vor einer Konsultation schriftlich, telefonisch oder per SMS informiert, dass sie sich im Falle von Atemwegssymptomen, Fieber oder Kontakt in den letzten 14 Tagen zu einem gesicherten COVID-19-Patienten vorgängig telefonisch melden müssen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Ambulante Patienten werden am Empfang der sie betreuenden Einheit nochmals nach Atemwegssymptomen und Fieber gefragt und ob sie während der letzten 14 Tage nahen Kontakt mit einem COVID-19-Patienten hatten.
- Aufgebote sollten gestaffelt erfolgen und Wartezonen so eingerichtet werden, dass das Schutzkonzept eingehalten wird.

Stationäre Patienten

- Alle eintretenden Patienten, die kein aktuelles Testresultat ≤ 24 Stunden vorweisen können, werden auf das Coronavirus getestet. Bis das Resultat vorliegt, gehen alle Patienten bei Symptomen und engem Kontakt mit akut COVID-Erkrankten in Quarantäne, bis das Testresultat vorliegt.
 - Ausnahme: Kinder < 12 Jahre: Eine Testung ohne Symptome ist nicht indiziert.
- Stationäre Patienten mit Atemwegssymptomen tragen im Patientenzimmer MNS, ausser im eigenen Bettbereich.
- Konsequentes Waschen der Hände vor und nach jedem Essen sowie Händedesinfektion nach Husten/Niesen und Schnäuzen.
- Mahlzeiten sollen im Patientenzimmer mit einem Mindestabstand von 1,5 m oder physischer Trennung (Vorhang, Paravent) eingenommen werden.

4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)

- Alle MA mit Patientenkontakt sind im Gebrauch der Schutzausrüstung theoretisch und praktisch ausgebildet.
- Homeoffice-Pflicht: siehe dazu [Weisung](#).
 - Seit 18. Januar 2021 sind Arbeitgeber verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Diese Massnahme ist vorerst befristet bis 28. Februar 2021.
 - Grundsätzlich ist der Betrieb normal aufrechtzuerhalten. Kernprozesse und -projekte dürfen durch Homeoffice-Tätigkeiten nicht negativ beeinträchtigt werden.
 - Wenn die Schutzmassnahmen (insbesondere Mindestabstand von 1,5 m) nicht umgesetzt werden können, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Mitarbeitenden räumlich zu trennen.
 - Wenn nicht realisierbar, wird – wenn Homeoffice möglich und sinnvoll ist – ein Rotationssystem eingeführt: Ein Teil des Teams arbeitet zu Hause, ein Teil am Arbeitsplatz. Die Handlungsfähigkeit vor Ort muss jederzeit sichergestellt sein.
 - Von der Homeoffice-Pflicht nicht betroffen sind sämtliche Personen, welche direkt im Patientenprozess resp. entlang dem Patientenpfad involviert sind. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und müssen durch die zuständigen Klinik- und Bereichsleitenden bewilligt werden.
 - Der [Antrag für Homeoffice](#) wird von den Vorgesetzten an das zuständige Geschäftsleitungsmitglied gestellt, die Bewilligung ist mit Umsicht durchzuführen. Eine Freigabe durch den CEO ist nicht mehr erforderlich.
 - Wenn MA im Homeoffice arbeiten, müssen sie selbst oder die jeweiligen PEP-Verantwortlichen dies entsprechend im PEP (Icon «Homeoffice COVID-19») erfassen (tagesaktuell).

- Zum Schutz besonders gefährdeter Personen hat der Bundesrat per 18. Januar 2021 folgende Massnahmen beschlossen: das Recht auf Homeoffice, ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der MA mit entsprechenden Massnahmen zu schützen, siehe dazu auch den nächsten Punkt. Es gilt das Arbeitsgesetz.
- Risikofaktoren für einen schweren Verlauf im Falle einer COVID-19-Infektion sind in der COVID-Verordnung 2 des Bundes im Anhang 6 definiert worden. Entsprechende MA sind speziell zu schützen. In der aktuellen epidemiologischen Situation ist Arbeit mit Patientenkontakt für MA mit Risikofaktoren grundsätzlich möglich unter strikter Einhaltung des Schutzkonzepts (gemäss institutionseigener Spezifikation, insbesondere MNS-Tragepflicht, strikte Händehygiene und Einhaltung des «Social Distancing» während Pausen und Essenszeiten). Anpassungen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen für MA mit engen Angehörigen, die Risikofaktoren aufweisen oder über 60-jährige MA richten sich nach dem lokalen Expositionsrisiko.
- Das Tragen eines MNS während sowie Händehygiene vor und nach dem Arbeitsweg im ÖV werden vorausgesetzt.
- MA mit Patientenkontakt desinfizieren sich die Hände vor und nach jedem Essen, bei Niesen/Husten in die Hand, nach dem Schnäuzen sowie bei Patientenkontakt gemäss den 5 WHO-Indikationen.
- Alle MA mit Patientenkontakt tragen die offizielle Arbeitskleidung, die täglich sowie bei Verschmutzung gewechselt wird. In der Psychiatrie gelten institutionsspezifische Regelungen.
- Ausserhalb der Gebäude muss auf dem Areal der Institution eine Mindestdistanz von 1,5 m eingehalten werden; ist dies nicht möglich, muss ein MNS getragen werden.
- Pausen sind so zu organisieren, dass «Social Distancing» auch während des Essens, Trinkens oder Rauchens aufrechterhalten werden kann.
- MA mit neuen Atemwegssymptomen, Fieber und/oder Anosmie/Dysgeusie müssen sich umgehend auf SARS-CoV-2 testen lassen. Sie gehen sofort nach Hause und bleiben bis zum Erhalt des Resultates in Quarantäne. Bei limitierten Personalressourcen können MA mit Patientenkontakt unter strikter Beachtung des Schutzkonzeptes bis zum Erhalt des Resultates weiterarbeiten, sofern sie kein Fieber haben und sich nicht krank fühlen (siehe dazu auch [Empfehlung Swisnoso](#), auf der die entsprechende Anweisung des Kantons Aargau vom 28.10.2020 basiert).
- Arbeitsrechtliche Grundlagen: siehe separates [Merkblatt](#)

5) Reinigung

- Die Reinigung erfolgt mit üblichen Reinigungsmitteln.
- Häufige Kontaktstellen wie Türklinken, Liftknöpfe oder Handläufe sind je nach Benutzungsfrequenz häufiger zu reinigen.

6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)

Grundsätzlich

- Das Begegnungszentrum (BZ) bleibt geöffnet für alle.
- Aufgrund der Weisung des Kantons Aargau ~~sind~~ **waren** seit dem 21.12.2020 alle Gastronomiebetriebe geschlossen. **Seit dem 19.4.2021 können Restaurants ihre Terrassen wieder öffnen.**
 - In **Innenbereichen** von Kantinen dürfen nur Personen verpflegt werden, die im Betrieb untergebracht sind (Patienten) oder dort arbeiten ([Beschluss des Regierungsrats vom 18.12.2020](#)). Im Restaurant ~~und im Kiosk im BZ drinnen~~ dürfen sich daher nur noch **Patienten und Mitarbeitende der PDAG und der Stiftung FARO** verpflegen.
 - Seit 1.3.2021 ist zudem als sogenannte Betriebskantine die Verpflegung von **Personen** erlaubt, **die im Freien arbeiten**. Dazu zählen zum Beispiel Personen, die auf der Baustelle des Erweiterungsbaus Forensik tätig sind.
 - Die Verpflegung von **Gästen (Angehörige, sonstige Besucher)** ist ~~nicht~~ **nur auf der Terrasse** erlaubt.

Restaurant

- Als Basis dient grundsätzlich das [Schutzkonzept von GastroSuisse](#).
- Das Restaurant bleibt geöffnet für **Patienten und Personal der PDAG und der Stiftung FARO** zu den normalen Zeiten.
- ~~Begleitpersonen/Angehörige von Patienten und Personal der PDAG und der Stiftung FARO dürfen nicht mehr ins Restaurant.~~
Externe (Angehörige, sonstige Besucher):
 - Können sich ab 22.4.2021 ausserhalb der Mittagessenszeit wieder verpflegen, z. B. für Kaffee und Kuchen, Snacks etc.:
8 bis 11 Uhr / 13.30 bis 18 Uhr
 - Konsumation nur draussen auf der Terrasse erlaubt.
- **Obligatorische Registrierung** bei jedem Besuch:
In Restaurants müssen seit dem 9.12.2020 die Kontaktdaten eines Gastes pro Tisch erhoben werden.
 - **Mitarbeitende:** Die Erfassung erfolgt über den Mitarbeitenden-Badge beim Bezahlen. Keine weiteren Massnahmen nötig.
 - **Patienten und Externe (Angehörige, im Freien Arbeitende, sonstige Besucher):**
 - Auf allen Tischen befindet sich ein **QR-Code**, der gescannt bzw. fotografiert werden muss. Das erscheinende Registrierungsformular ist auszufüllen.
 - Für Personen, die kein Smartphone haben, sind an allen Eingängen **Papierformulare** deponiert. Diese müssen in den bereitstehenden Briefkasten eingeworfen werden, der regelmässig geleert wird.
 - ~~Im Freien Arbeitende (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker):~~
 - ~~Müssen sich anmelden bei ihrem internen Ansprechpartner.~~

~~▪ Der QR-Code auf den Tischen muss gescannt bzw. fotografiert werden. Das erscheinende Registrierungsformular ist auszufüllen.~~

- Die Konsumation erfolgt ausschliesslich sitzend.
- Restaurants sind z. B. durch Definition der maximalen Besucherzahl oder Markierung der Sitzplätze so einzurichten, dass «Social Distancing» während des Essens eingehalten wird.
 - Seit 21. Oktober gibt es wieder Zweiertische, diese dürfen nicht zusammengeschoben werden.
 - Weitere Sitzplätze stehen im 1. OG des BZ zur Verfügung.
Wenn die Platzverhältnisse knapp sind, können MA der PDAG und des KSB (Impfzentrum) auch in den Sitzungszimmern 111, 112, 113 und Rapax essen – sofern diese frei sind.
Beachten Sie dazu das Schild «frei/besetzt» bei der Türe.
 - Die Mittagsverpflegung ist von 11.15 bis 13.30 Uhr möglich, kommen Sie wenn möglich gestaffelt.
- Seit 22.12.2020 werden nur noch abgepackte (Einweggeschirr) Salate, Sandwiches und Birchermüesli angeboten; das Salatbuffet wird aufgehoben.

Kiosk

- Der Kiosk bleibt geöffnet für Patienten und Personal der PDAG und der Stiftung FARO zu den normalen Zeiten.
- Begleitpersonen/Angehörige von Patienten und Personal der PDAG und der Stiftung FARO dürfen weiterhin nicht mehr an den Kiosk, da Innenbereich.

7) Veranstaltungen

- Seit 19. April 2021 sind generell Veranstaltungen wieder möglich. Es gilt grundsätzlich ein Maximum von 15 Personen.
 - Für Unterricht (Hochschulen, Erwachsenenbildung) und Veranstaltungen mit Publikum gelten höhere Maximalzahlen. Folgende Vorgaben müssen eingehalten werden:
 - Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität der Räumlichkeit
 - Sitzpflicht, zwischen den Teilnehmenden muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden
 - Maskentragpflicht
 - Ist bei den PDAG z. B. für Weiter- oder Fortbildungen eine höhere Teilnehmerzahl nötig, können die Veranstaltungen in folgenden beiden Räumen stattfinden:
 - Hauptgebäude (W.5), Festsaal: max. 30 Personen
 - Hauptgebäude (W.5), Auditorium: max. 20 Personen
- Die Regeln für private Treffen (Familien-/Freundeskreis) sind unverändert:
Seit 22. März 2021 sind Treffen drinnen auf maximal 10 Personen beschränkt, Treffen draussen auf

maximal 15 Personen. Diese Beschränkungen beziehen sich auf private Treffen (Familien-/Freundeskreis) sowie Treffen im öffentlichen Raum, das Arbeitsumfeld ist explizit von dieser Regel ausgenommen. ~~Die PDAG orientieren sich allerdings daran und versuchen, wenn immer möglich, Zusammenkünfte von mehr als 10 (drinnen) bzw. 15 Personen (draussen) zu vermeiden.~~ Dies betrifft insbesondere Sitzungen, Veranstaltungen, Führungen.

~~Das medizinisch-therapeutische Angebot der PDAG ist davon nicht betroffen. Auch können Sitzungen oder Schulungen, welche die Zahl von 10 bzw. 15 Teilnehmenden übersteigen, nötig sein. Diese sind jedoch auf das Minimum zu beschränken und die Schutzvorschriften strikt umzusetzen.~~

- Bei Veranstaltungen ist eine Teilnehmerliste zu führen.
- Teamausflüge können unter Einhaltung der aktuellen Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

8) Kindertagesstätte (KiTa)

- Es gilt das [KiTa-Schutzkonzept](#), basierend auf dem der kibesuisse.
- Vorgehen bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahren ohne «Risikokontakt» gemäss [kibesuisse](#).

9) Ergänzung

Dieses Schutzkonzept wird ergänzt durch das Hygienekonzept der PDAG (unter dem Symbol «Betriebsnorm Spitalhygiene» auf dem Desktop jedes Computers).

Die Geschäftsleitung und der Krisenstab Infektionskrankheiten danken Ihnen herzlich für das Umsetzen der Massnahmen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Freundliche Grüsse



Jean-François Andrey, M.H.A.
CEO und Vorsitzender Krisenstab